
SITZUNGSVORLAGE

Wasserversorgungssatzung

- 6. Änderung der Satzung

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP
Gemeinderat	öffentlich	23.09.2025	5

Beschlussvorschlag:

Die 6. Änderung der Wasserversorgungssatzung wird wie in der Anlage beigelegt beschlossen.

Abstimmungsergebnis		
	Anzahl	
JA-Stimmen		
NEIN-Stimmen		
Enthaltungen		

Sachverhalt:

Das Veranlagungsprogramm der Kämmerei wird zum 01.01.2026 umgestellt.

Für die Umstellung war es notwendig, im Jahr 2025 die Vorauszahlungen von drei auf zwei Termine zu reduzieren. Die Satzungsänderung wurde in der Sitzung vom 12.11.2024 (Vorlage 127/2024) beschlossen.

Ab 2026 soll wieder zu den bisherigen Vorauszahlungsterminen zurückgekehrt werden. Diese sind: 01. Juni, 01. September und 01. Dezember.

Hierdurch ergeben sich notwendige Änderungen in der Wasserversorgungssatzung, die vom Gemeinderat beschlossen werden müssen. Die entsprechenden Änderungen sind in der Anlage farblich hervorgehoben.

Anlage:

Wasserversorgungssatzung

Satzung

*über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (**Wasserver-
sorgungssatzung - WVS**)*

der Stadt Güglingen

6. Änderung

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.09.2025 die 6. Änderung beschlossen:

§ 48 Fälligkeit

- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden zum 01. Juni und 01. September und 01. Dezember zur Zahlung fällig.

§ 54 In-Kraft-Treten

- (2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Güglingen, den

Michael Tauch
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Güglingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden ist.